

DIHK-Merkblatt Ökosteuern Ermäßigungen für das Produzierende Gewerbe

1. Allgemeines

- die Ökosteuern bestehen aus zwei Steuern: der **Stromsteuer** und einem Aufschlag zur **Energiesteuer** (bis 2006: Mineralölsteuer)
- sie wurde am 1.4.1999 eingeführt („Ökologische Steuerreform“)
- sie hat ein Aufkommen von etwa 18 Mrd. Euro, das überwiegend als zusätzlichen Bundeszuschuss in die Rentenversicherung fließt;
- die Ökosteuern sind Mengensteuern, d. h. die Steuern sind unabhängig von der Preisentwicklung
- der Anteil der Steuern am Preis liegt für private Haushalte zurzeit zwischen 10 Prozent (Strom) und 60 Prozent (Benzin), die Anteile der Steuern am Verkaufspreis sinken im Zeitablauf durch die Inflation
- von 630.000 ermäßigungsberechtigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes² nehmen etwa 100.000 Unternehmen die Ermäßigung in Anspruch, mit der Erhöhung der Sockelbetrags 2011 fällt ein Teil dieser Unternehmen aus der Ermäßigung heraus
- für die Verwaltung der Strom- und Energiesteuer sind der Bund und damit die **Hauptzollämter (HZA)** zuständig
- Steuerschuldner bzw. Ermäßigungsberechtigte sind diejenigen, die Energieerzeugnisse zum Verheizen abgeben bzw. verwenden.
- die Energiesteuer wird grundsätzlich erst im Nachhinein ermäßigt und muss also beim Lieferer erst einmal in vollem Umfang gezahlt werden („Antragsverfahren“), dieses Verfahren gilt **ab 1.1.2011 auch für die Stromsteuer** (bisher: „Erlaubnisverfahren“)
- die Ermäßigungen bzw. Freistellungen bei der Ökosteuern werden im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt; das Volumen der Steuerermäßigung beträgt etwa 2,4 Mrd. Euro, das der Steuerbefreiung für Prozesse 600 Mio. Euro, das Volumen des Spitzenausgleichs knapp 2 Mrd. Euro

2. Ermäßigungen für Unternehmen

Die Strom- und Energiesteuer wird für bestimmte Energieverbräuche erlassen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden oder Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energien zu fördern; die Ökosteuern werden für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft³ ermäßigt, um die im internationalen Wettbewerb hohe Energie- und Stromsteuerbelastung in Deutschland auszugleichen.

¹ Die Rechtslage ab 1.4.2011 ist im Text mit * gekennzeichnet.

² In § 2 StromStG definierter Begriff, siehe unten.

³ Auf Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen.

- **Steuerbefreiungen greifen in den folgenden Fällen:**
 - Strom zur Stromproduktion (§ 9 Abs. 1 StromStG) und Energieerzeugnisse zur Energieproduktion (sog. Herstellerprivileg oder Eigenverbrauch, § 26 EnergieStG),
 - Strom und Energie aus bestimmten erneuerbaren Quellen (§ 50 EnergieStG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)
 - Strom und Energieverwendung für bestimmte Prozesse, die sehr energieintensiv sind oder die anderen Zwecken als dem Verheizen dienen (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG)
 - Energie für die Kraft-Wärme-Kopplung (§ 53 EnergieStG)
 - Herstellung von Industriegasen (§ 9c EnergieStG)*
 - diverse kleinere Ausnahmen z. B. im öffentlichen Nahverkehr (§ 56 EnergieStG, § 9 Abs. 2 StromStG) und in der Schiff- und Luftfahrt (§§ 27 und 52 EnergieStG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG);
- Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gibt es zwei Ermäßigungsstufen: **1. die Ermäßigung der Steuersätze** und **2. der so genannte Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“): Das ist die Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuerlast;
- die Ermäßigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können grundsätzlich erst oberhalb eines **Sockelbetrages** (Energiemindestverbrauch) in Anspruch genommen werden.
- Der Sockelbetrag beträgt für Verbräuche bis zum 31.12.2010 512,50 Euro, für Verbräuche ab dem 1.1.2011 **1.000 Euro**; er ist geregelt in § 9b Abs. 2 StromStG und § 54 Abs. 3 EnergieStG; beide Sockelbeträge werden als Selbstbehalt von der Steuererstattung abgezogen und betragen also 25 % von 1.000 Euro = 250 Euro; dies entspricht
 - 48,73 MWh Strom (= 250 / 5,13 Euro/MWh),
 - 16.297 l Heizöl (= 250 / 15,43 Euro/1000l),
 - 181 MWh Erdgas (= 250 / 1,38 Euro/MWh),
 - 16.502 kg Flüssiggas (= 250 / 15,15 Euro/1000kg).
- Im **Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“, § 55 EnergieStG und §10 StromStG) werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entlastet:
 - Der Spitzenausgleich greift anschließend an die Steuersatzermäßigung; er kann auch ohne vorherige Steuerermäßigung beantragt werden, umfasst dann aber nur einen Teil der Ermäßigung.
 - Er besteht aus der Erstattung der nach Abzug einer Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen verbleibenden Ökosteuer in Höhe von 90 %.
 - Dabei werden die Strom- und Energiesteuerzahlungen um Entlastungen bei der Rentenversicherung (RV) aufgrund der Ökologischen Steuerreform vermindert; für die Berechnung werden die aktuellen **Rentenversicherungsbeitragszahlungen** des Arbeitgebers, aber maximal 19,5 % (RV-Beitragssatz im Jahr 2007) ins Verhältnis gesetzt zu den Zahlungen vor Einführung der Ökosteuer (RV-Beitragssatz vor Einführung der Ökosteuer: 20,3 %); die Differenz aus beiden zuzüglich des Selbstbehalts/Sockelbetrags wird von der Steuerzahlung abgezogen, der Rest wird zu 90 % erstattet.
 - Der Steuererstattung im Spitzenausgleich ist umso geringer, je personalintensiver ein Unternehmen ist.
- Der Spitzenausgleich ist bis zum **31.12.2012** befristet und wird bis dahin nur gewährt, sofern die in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 9.11.2000 vereinbarten **Emissionsminderungsziele** nachweislich eingehalten werden. Dies war bisher immer der Fall.

3. Steuersätze für Strom und Energieprodukte zum Verheizen

Normalsteuersätze nach § 2 EnergieStG und § 3 StromStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle ⁴	Heizöle (schweres Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Petrolkoks, Kohle	Strom	Ersatzbrennstoffe*
Euro/m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ	Euro/MWh	Euro/GJ
61,35	25,00	60,60	5,50	0,33	20,50	0,33*

Steuersatzermäßigung/Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG n.F.

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle	Heizöle	Flüssiggas	Erdgas	Strom	Ersatzbrennstoffe*	
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/GJ	
bis 2010:	16,36	-	24,24	2,20	8,20	---
ab 2011:	15,34		15,15	1,38	5,13	---

Ökosteueranteil an der Energiesteuer⁵ zur Berechnung des Spitzenausgleichs

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Ersatzbrennstoffe*
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ
20,45 = 61,35 - 40,90	35,04 = 60,60 - 25,56	3,66 = 5,50 - 1,84	0,00*

Maximaler Entlastungssatz im Spitzenausgleich nach Steuersatzermäßigung⁶ gemäß § 55 EnergieStG ab 2011

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Ersatzbrennstoffe*
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ
5,11 = 20,45 - 15,34	19,89 = 35,04 - 15,15	2,28 = 3,66 - 1,38	0,00*

⁴ In der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist „Schweröle“ der Oberbegriff für Gasöl und Heizöle. Daneben gibt es die Unterscheidung nach DIN-Norm zwischen leichtem und schwerem Heizöl, wobei leichtes Heizöl der Kategorie „Gasöl/Schweröle“ nach KN und schweres Heizöl der Kategorie „Heizöl“ nach KN entspricht.

⁵ Ökosteueranteil = aktueller Steuersatz ./ Steuersatz vor Einführung der Ökosteuer

⁶ Entlastungssatz im Spitzenausgleich = Ökosteueranteil ./ Steuerentlastung

Der Ökosteuerteil an der Energiesteuer auf **Benzin (65,45 Cent/l)** und **Diesel (47,04 Cent/l)** beträgt **15 Cent/l**. Da Kraftstoffe nicht ermäßigt besteuert werden, spielt der Ökosteuerteil hier steuertechnisch keine Rolle.

4. Einzelfragen/Details:

Steuerbefreite Prozesse

- Steuerbefreite Prozesse sind nach § 51 Abs. 1 EnergieStG und § 9a StromStG⁷:
 - Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt und mineralischen Düngemitteln,
 - Trocken, Brennen, Schmelzen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der oben genannten Erzeugnisse oder ihrer Vorprodukte,
 - Metallerzeugung und -bearbeitung sowie Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
 - chemische Reduktionsverfahren
 - duale Prozesse (gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff),
 - thermische Abfall- und Abluftbehandlung.
- Zusätzlich zu diesen Prozessen ist nach § 9a Abs. 1 StromStG die Elektrolyse steuerbefreit.
- Die Steuerbefreiungen gelten mit Ausnahme der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.

Produzierendes Gewerbe

- Die Einstufung in das Produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Wirtschaftszweige **in der Fassung von 2003** (§ 2 Nr. 3 StromStG).
- Zum Produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe).
- Bei Mischbetrieben wird der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nach Umsatz **oder** Wertschöpfung **oder** Anzahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 StromStV und Erläuterung zum Vordruck 1404).

Verfahren und Fristen

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben bisher einmalig eine Erlaubnis zum Bezug begünstigten Stroms bei ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragt und einen Erlaubnisschein erhalten (Vordruck **1404** unter www.zoll.de). Darin erfolgte auch die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige. Zusätzlich zu diesem Antrag musste **jährlich** eine Tätigkeitsbeschreibung bis zum 31.3. für das vergangene Jahr vorgelegt werden (Vordruck **1402**). Die Erlaubnisscheine haben zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit verloren. Stattdessen muss - wie bei der Energiesteuer - für die Stromsteuer ein Antrag auf

⁷ Die Abgrenzung der Prozesse in § 9a StromStG weicht geringfügig von der in § 51 EnergieStG ab.

Steuerentlastung gestellt werden, ergänzt durch die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Vordrucke **1453** und **1402**).

- Für die Energiesteuer muss ein Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck **1118**) wahlweise je Quartal, Halbjahr oder Jahr – in Ausnahmefällen monatlich –, auf jedem Fall aber ein zusammenfassender Jahresantrag bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, verfällt der Ermäßigungsanspruch ohne Ausnahme (Festsetzungsfrist gemäß § 169 AO).
- Bei unterjährigen Erstattungsanträgen muss auf jeden Fall auch ein zusammenfassender Jahresantrag gestellt werden, um einen rechtskräftigen Steuerbescheid zu erhalten.
- Für Energieerzeugnisse, die in der Stromerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden und für steuerbefreite Prozesse muss ebenfalls spätestens bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres der Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden (Vordruck **1117**, Antrag auf Steuerentlastung für energieintensive Prozesse und Verfahren Vordruck **1115**).
- Für die Strom- und Energiesteuer muss der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden, Vordruck **1450** mit Merkblatt **1451**.

Kohlebesteuerung

- Der Steuersatz für Kohle beträgt 0,33 Euro/Gigajoule (§ 2 Abs.1 Nr. 9 EnergieStG)
 - Kohle kann steuerfrei verwendet werden (§ 37 Abs. 2 EnergieStG):
 - zur Aufrechterhaltung eines Kohlebetriebes,
 - als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung,
 - als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG,
 - zu anderen Zwecken als zur Verwendung von Kraft- und Heizstoff,
 - als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht
 - für Privatpersonen, die Kohle in ihrem Privathaushalt verwenden, bis zum 31.12.2010

Berechnungstool zur Ökosteuer

Das Tool ermöglicht die Berechnung der Ermäßigungsbeträge bei der Strom- und Energiesteuer, so dass Unternehmen abschätzen können, ob sich Anträge lohnen. Es befindet sich auf der Internetseite der IHK Lippe zu Detmold

www.detmold.ihk.de/de/innovation-und-umwelt/energie/energie-und-stromsteuer.

Ergänzungen und Anregungen zu diesem Merkblatt sind willkommen:

steuern@dihk.de.